

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

45. Verordnung vom 05.12.1840 publ. 09.12.1840

44) Regierungs = Bekanntmachung
vom 4. December, publ. den 9.
December 1840.

Betr. die Regle-
ments über die
Schiffahrts- u.
Hafenpolizei u.
Abgaben im Kö-
nigreich Belgien.

Den Seefahrern wird hiedurch bekannt ge-
macht, daß eine von dem Großherzoglichen
General-Consulat zu Antwerpen eingesandte
Sammlung von Reglements über die Schiff-
fahrts- und Hafen-Polizei und Abgaben im
Königreich Belgien sich auf dem Bureau des
Wasserschout zu Brake niedergelegt findet, wo
die Betheiligten sie einsehen, sich auch gegen
Copial-Gebühren Abschriften davon geben lassen
können.

45) Regierungs-Bekanntmachung vom
5. December, publ. den 9. Decem-
ber 1840.

Bestimmungen
wegen der Weg-
geldsstätte zwi-
schen Oldenburg
und Nadorst.

Zur Nachricht für das Publicum wird be-
kannt gemacht, daß am Sonnabend den 12.
dieses die Chausséegelds-Barriere von Nadorst
nach dem neuen Hause des Aert Hilbers un-
weit des Kirchhofes verlegt werden wird.

Bei dieser Weggeldsstätte treten folgende
besondere Bestimmungen ein:

1. Die in der Stadt, den Vorstädten und
dem Stadtgebiete Oldenburg oder sonst in
der Nähe der Barriere wohnenden Besitzer
von jenseits derselben belegenen Landstücken,

welche sie von ihrem Hause aus bewirthschaften, sind für diejenigen eigenen oder gemietheten Pferde, welche zu dieser Bewirthschaftung die Barriere passiren, frei vom Weggelde;

2. Wer in der Stadt Oldenburg, deren Vorstädten und dem Stadtgebiete Pferde hält, kann sich für das Jahr 1841 durch Bezahlung von einem Rthlr. Courant für jedes Pferd von der jedesmaligen Erlegung des Weggeldes befreien. Doch wird Demjenigen, welcher zwei oder mehrere Pferde hält, diese Befreiung nur zugestanden, wenn er für seine sämtlichen Pferde, für jedes einen Rthlr. Courant bezahlt. Bei Miethfuhrleuten, Pferdevermiethern und dem Posthalter gilt diese Befreiung nur für den eigenen Gebrauch oder die eigene Benutzung der Eigenthümer, nicht aber, wenn ihre Pferde oder Fuhrwerk zum Gebrauch oder zur Benutzung Anderer vermiethet oder verliehen sind.

Die Befreiung geschieht praenumerando bei dem Erheber des Weggeldes, und kann sowohl für das ganze Jahr 1841 mit einem Male, als auch im Laufe des Jahres statt finden. Im letztern Falle wird nur pro rata bis zum Ende des Jahres, jedoch für das laufende Quartal voll, bezahlt.

V.